

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Grundpreis
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 149.

Donnerstag, 1. Juli 1909, abends.

62. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7.11. mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 60 Pf., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelne Nummern für die Nummer des Ausgabebetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.
Verlagsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 29. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Freitag, den 9. Juli 1909,
vormittags 11 Uhr,

wird im Sitzungssaale der untergeordneten Amtshauptmannschaft
öffentliche Bezirksausschuß-Sitzung
abgehalten.

Großenhain, am 30. Juni 1909.

148 d. A.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Gundesteuer betr.

Die Besitzer der im Stadtbetriebe Riesa befindlichen Hunde werden hiermit aufgefordert, die Steuer für ihre Hunde auf das 2. Halbjahr 1909 bis 15. Juli 1909

bei Vermeidung der auf die Hinterrückziehung der Steuer angeordneten Strafe an unsere Stadthauptkasse abzuführen. Hinterrückziehung der Steuer wird nach § 7 des Gesetzes vom 18. August 1868, die Einführung einer allgemeinen Hundesteuer betreffend, mit dem 3fachen Betrage der Steuer bestraft. Neben der Steuer ist nach Nr. 29a des Gebühren-Verzeichnisses zum Kostenpreise vom 30. April 1906 für jede einzelne Marke eine Gebühr von 30 Pf. zu entrichten.

Von der kaiserlichen Auffichtsperson über das Hundewesen werden diejenigen Hunde weggeführt, die nach dem 15. Juli außerhalb der Häuser, Gassen und sonstigen geschlossenen Räume ohne die für das 2. Halbjahr 1909 gültige Steuerkarte am Halsbände betroffen werden.

Die Besitzer solcher Hunde sind außerdem, soweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, gemäß der angezogenen Gesetzesstelle mit einer Geldstrafe von 3 M. zu belegen.
Der Rat der Stadt Riesa, am 28. Juni 1909. RStG.

Freibank Gröba.

Freitag, den 2. Juli 1909, vormittags 8 Uhr wird Schweinefleisch im rohen und gekochten Zustande, Preis 1/2 kg 50 und 35 Pf., verkauft.
Gröba, am 30. Juni 1909. Der Gemeindevorstand.

Freibank Henza.

Morgen Freitag nachmittags 5 Uhr wird Schweinefleisch verkauft. Pfund 40 Pf.
Der Gemeindevorstand.

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabebetages.

Die Geschäftsstelle.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, 1. Juli 1909.

Das „Dresdner Journal“ veröffentlichte gestern, am 30. Juni, an erster Stelle, das von dem Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, Dr. Grafen von Hohenhausen und Bergen, die von ihm aus Gesundheitsrücksichten erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste in dankbarer Anerkennung seines treuen und erprobten Wirkens unter Befassung von Rang und Titel eines Staatsministers bewilligt hat. Ferner hat der König dem zeitlichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe zu Berlin, Kommandeur in Christo Grafen v. Schöberl von Schöberl unter Ernennung zum Staatsminister die Leitung der Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten übertragen, sowie den Aufbruch in das Exil gestattet. Außerdem ist das „Dresdner Journal“ noch, daß der König bei der bisherigen Vorstand der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt, Geh. Rat Ernst Freiherrn von Salza und Rüdiger, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Berlin ernannt hat.

Wie verlautet, plant der hier gegründete Bau- und Sparverein zur Errichtung von Kleinwohnungen zunächst den Bau von drei Wohnhäusern mit insgesamt 22 Wohnungen. Zwei Gebäude werden je sechs und ein Gebäude zehn Wohnungen enthalten. Voraussetzungen werden die Häuser auf dem zwischen der Poppliner- und Standfeststraße gelegenen Baublock gegenüber der Kaserne der 1. Abteilung des J.-A.-R. 68, zu stehen kommen. Man hofft, mit dem Bau Anfang August beginnen zu können.

Es scheint, als wolle der Himmel jetzt mit Macht nachhaken, was er bisher verläumt hat. Seit gestern herrscht Regenwetter und besonders heute war der Niederschlag anhaltend und ausgiebig. Der Regen ist willkommen, denn noch immer wirkt er fruchtbar und wünschenswert. In dem heutigen Einzugs des Juli, des Sommermonats, will lebhaft die tiefe Temperatur von + 16 Grad Celsius nicht recht passen. Nach dieser Richtung hin wäre es allerdings wünschenswert, daß der Juli recht bald Wandel eintreten ließe.

Nächsten Sonntag wollen der Turnverein und der Schützenverein gemeinsam ein Schauturnen im Stadtpark abhalten. Es ist erfreulich, daß sich die beiden Vereine dazu geeinigt haben. Die edle Turnsache wird dabei gewinnen. Die Turnfolge dieses Schauturnens bringt etwas neues, mehr ein Gesellschaftsturnen, d. h. es turnen mehrere nebeneinander in sogenannten vollständigen Leistungen. So findet Hochspringen, Silbolenlaufen, Tauziehen, Hindernislaufen statt, alles Turnübungen, die die Vielgestaltigkeit unseres deutschen Volkturnens zeigen. Während des Turnens findet Konzert statt das abends als Unterhaltungsmittel auf dem Festplatz festgesetzt werden soll. Für Konzilistige hat der Parkwärt, Herr Bönick, sein Angebot aufgestellt. Da der Zutritt für jedermann frei ist durch Entnahme des Programms kann man die die Turner treffenden Kosten abmildern helfen — ist zu hoffen, daß der Besuch ein großer werden wird. Ist doch auch unser Stadtpark schon an und für sich ein angenehmer

Aufenthaltort. Sollte — was im Interesse der Beteiligten nicht zu wünschen ist — ungünstiges Wetter sein, wollen die Turner Konzert und Ball bei „Höpfners“ abhalten.

— Eine für Jäger interessante Entscheidung von prinzipieller Bedeutung über die Frage: Gehört das Entladen eines Gewehres durch Abschließen zur Ausübung der Jagd? fällt der Strafsenat des kgl. Sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden. Der Gutbesitzer Böber in Niederschönnewitz bei Döbeln übte im Dezember v. J. auf seinem Niederschönnewitzer Jagdrevier die Jagd aus. Als sich kein Wild mehr zeigte, schloß er in der Nähe des 250 Meter von Niederschönnewitz gelegenen Schulhauses sein Gewehr ab. Die Kinder in der Schule erschreckten ob des heftigen Knalles. Der Jäger erhielt eine Anklage wegen Vergehens nach § 367, Abs. 8, des Reichsstrafgesetzbuches, wonach derjenige mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft wird, der ohne polizeiliche Erlaubnis in bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlagessen oder Fuhgangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuerwaffen oder anderem Schießwerkzeuge schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt. Der Jäger machte zu seiner Rechtfertigung geltend, daß das Entladen eines Gewehres durch Abschließen zur Ausübung der Jagd gehöre. Sein Jagdgebiet grenze unmittelbar an die Schule, diese aber liege 250 Meter von Niederschönnewitz entfernt. Er habe somit nicht an von Menschen bewohnten Orten geschossen. Wollte man die Bestimmungen des § 367, Abs. 8, des Reichsstrafgesetzbuches auch auf Jäger anwenden, so müsse man im Gebirge jagen, denn es gebe wohl kein Jagdgebiet, das keine Wege für Fußgänger aufweise. Das Schöffengericht, Döbeln als auch das Landgericht Leipzig als Berufungsinstanz sprachen die Verurteilung des Jägers aus. Ebenso blieb das Rechtsmittel der Revision ohne Erfolg, denn auch das Oberlandesgericht hielt eine Verurteilung nach § 367, Abs. 8, des Reichsstrafgesetzbuches für gerechtfertigt. Der oberste sächsische Gerichtshof führte hierbei begründend aus, daß der Jäger, wenn er sein Gewehr durch Abschließen entlade, sich nicht mehr in Ausübung der Jagd befinde. Er habe ohne polizeiliche Erlaubnis an Orten, wo Menschen verkehren, geschossen und sei somit nach § 367, Abs. 8, des Reichsstrafgesetzbuches zu bestrafen.

— Eine für das volkswirtschaftliche Leben und die gesamte kaufmännische Welt interessante Entscheidung von prinzipieller Bedeutung fällt soeben das Königl. Sächs. Oberlandesgericht zu Dresden. In Leipzig und Dresden sind seit einiger Zeit seitens der Vereine gegen Unwesen im Handel und Gewerbe Bestrebungen im Gange, um das Sonderrabattgeben an Wirtschaftspereinigungen, Beamten- und Lehrervereine usw. auszukönnen. Die genannten Vereine gegen Unwesen im Handel und Gewerbe veröffentlichten zu dem Zwecke von Zeit zu Zeit in den Tageszeitungen die Namen derjenigen Firmen, die sich den Beschlüssen anderer Firmen, keinen Sonderrabatt mehr zu bewilligen, nicht angeschlossen haben. Auch der Dresdner Verein gegen Unwesen im Handel und Gewerbe hatte in den „Dresd. Nachr.“ bekannt gegeben, daß eine große Anzahl Dresdner Firmen sich dahin geeinigt hätten, in Zukunft keinen Sonderrabatt mehr zu gewähren. Ferner war in dem Inserat bekannt gegeben, daß nur wenige

Firmen sich hiervon ausgeschlossen hätten. Die wenigen Firmen wurden dann weiter namentlich aufgeführt. In dieser Namhaftmachung der Firmen wurde die Aufforderung zum Boykott erblidigt und gegen den Vorsitzenden des Vereins gegen Unwesen im Handel und Gewerbe, Rechtsanwalt Kahlmann, und den verantwortlichen Redakteur der „Dresd. Nachr.“, Vondorf, Strafantrag gestellt. Die Staatsanwaltschaft erblidete in der Namhaftmachung der Sonderrabatt gewährenden Firmen eine Beeinträchtigung des Gewerbebetriebes und eine Gefährdung der im § 1 der Gewerbeordnung gesetzlich gewährleisteten Gewerbefreiheit. Das Schöffengericht erkannte zunächst auf Freisprechung und auch das Landgericht schloß sich unter Berufung der von der Staatsanwaltschaft eingelegten Berufung dem Urteil des Vordergerichts an. Um in dieser wichtigen Angelegenheit eine prinzipielle Entscheidung des obersten sächsischen Gerichtshofes herbeizuführen, machte die Staatsanwaltschaft von dem Rechtsmittel der Revision beim Oberlandesgericht Gebrauch. In der Revision machte die Staatsanwaltschaft wiederum geltend, daß unter allen Umständen die Gewerbefreiheit aufrecht erhalten werden müsse. Das Verfahren des Vereins gegen Unwesen im Handel und Gewerbe sei rechtswidrig, denn es fordere zum Boykott der Rabatt gebenden Firmen und Gewerbebetriebe heraus. Demgegenüber betonte der angeklagte Vorsitzende des Vereins gegen Unwesen im Handel und Gewerbe, Rechtsanwalt Kahlmann, daß in dem betreffenden Inserat des Vereins eine Aufforderung an das Publikum, bei Rabatt gewährenden Firmen nicht zu kaufen, nicht enthalten sei. Der Zweck des Inserats sei lediglich der, die Geschäfte zu zwingen, den gleichen Rabatt wie andere Firmen zu geben und keinen Sonderrabatt. — Das Oberlandesgericht stellte sich unter Berufung der Revision der Oberstaatsanwaltschaft auf den Standpunkt des Vereins gegen Unwesen im Handel und Gewerbe und führte begründend hierzu aus, daß in der Veröffentlichung von Rabatt gewährenden Firmen an wirtschaftliche Vereinigungen usw. eine Aufforderung an das Publikum, nicht einmal eine stillschweigende Aufforderung, bei solchen Firmen nicht zu kaufen, nicht zu erbliden sei.

— König Friedrich August im Erzgebirge. Weßern früh 6 Uhr 54 Min. trat der Monarch nebst Begleitung mittels Sonderzuges vom Hauptbahnhof Dresden die Fahrt in den Regierungsbezirk Chemnitz an und traf 9.35 Uhr in Station Kupferhammer-Grünthal ein. Der kleine Ort war festlich geschmückt. Der König begab sich zu Fuß nach dem nahe gelegenen Kupferhammerwerke des Kommerzienrats Lange. Auf dem Hofe des Werks wurde dem König ein festlicher Empfang bereitet. Hierauf begab sich der Monarch zu der von den Kupferwerken veranstalteten Ausstellung, die außerordentliches Interesse erweckt. Der König befandete für die Ausstellung lebhaftes Interesse und machte nach deren Besichtigung einen Rundgang durch die Werke. Nach einstündigem Verweilen bestieg König Friedrich August mit seinem Gefolge die bereitstehenden Automobile und traf fünf Minuten später in Oibernhau ein. Auf dem Marktplatz fand der Empfang des Königs durch die Spitzen der Behörden, die Vereine und die Bürgerchaft statt. Im Volkshaus Tirol war zu Ehren des Königs eine Industrieausstellung der Erzeugnisse dieser